



- Beschlusskammer 4 -

Az.: BK4-19-068

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme

der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Pasteurallee 1, 30655 Hannover, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch ihren Vorsitzenden: Alexander Lüdtké-Handjery,
ihren Beisitzer: Roman Smidrkal
und ihren Beisitzer: Jacob Ficus

am 25.06.2021

beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt
„Kapazitätserweiterung zur Bereitstellung von Einspeisekapazität für LNG-Terminals in Norddeutschland“
wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis
31.12.2022.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Kapazitätserweiterung zur Bereitstellung von Einspeisekapazität für LNG-Terminals in Norddeutschland“ gemäß § 23 Abs. 1 ARegV.

Im Einzelnen beantragt die Antragstellerin

- die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Kapazitätserweiterung zur Bereitstellung von Einspeisekapazität für LNG-Terminals in Norddeutschland“
- die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zum 31.03.2019
- eine von § 23 Abs. 1a ARegV abweichende Betriebskostenpauschale in Höhe von 5,8 Prozent der für die Investitionsmaßnahme anerkennungsfähigen AKHK für die Bestandteile der Investitionsmaßnahme, bei denen es sich um GDRM-Anlagen und deren Bestandteile handelt.

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Fernleitungsnetzes mit Sitz in Niedersachsen.

Sie trägt vor, das technische Ziel der Investition seien die Bereitstellung von Einspeisekapazität an den jeweiligen Einspeisepunkten der LNG-Terminals Brunsbüttel und Stade sowie die Deckung des bestehenden Bedarfs im Erdgasnetz trotz der Herauslösung bestehender Erdgasinfrastruktur für den Wasserstofftransport.

Mit der vorliegenden Investitionsmaßnahme sollen folgende Teilmaßnahmen umgesetzt werden:

- Neubau einer Erdgastransportleitung Elbe Süd – Achim
- Anpassung der Verdichterstation Achim

Im Einzelnen umfasse der Antrag den Neubau einer Loop-Leitung von Elbe Süd bis zur bestehenden Verdichterstation Achim, der sich in zwei Bereiche aufteile: einen ca. 41 km langen Leitungsabschnitt (DN 1000) von Elbe Süd nach Heidenau und einen ca. 57 km langen Leitungsabschnitt (DN 1000) von Heidenau bis Achim inklusive dabei notwendiger Armaturenplätze. Nach aktuellem Planungsstand werde die Loop-Leitung parallel zu den bestehenden Leitungen der Antragstellerin 45/125 sowie 32, 15 und der NEL verlaufen. In der Verdichterstation Achim seien Anpassungen der Kennfelder der Verdichtereinheiten vorzunehmen.

Die Maßnahmen seien notwendig, um die angezeigte Einspeisekapazität der LNG-Terminals in Brunsbüttel und Stade von bis zu 20 GW abtransportieren zu können. Bereits im Jahr 2017 sei ein Ausbauanspruch nach § 39 GasNZV für ein LNG-Terminal in Brunsbüttel bei der Antragstellerin geltend gemacht worden. Zur Bereitstellung der erforderlichen Einspeisekapazität in Höhe von 8,7 GW wäre neben dem Netzanschluss eine technische Maßnahme in Embsen erforderlich. Am 12.07.2019 sei bei der Antragstellerin ein Prüfungsauftrag zur Reservierung von Kapazitäten gemäß § 38 GasNZV eingegangen, mit dem eine zusätzliche Einspeisekapazität für das LNG-Terminal in Brunsbüttel in Höhe von 1,975 GW angefragt worden sei.

Darüber hinaus beabsichtige die LNG Stade GmbH (LNG Stade) am Standort Stade den Bau eines LNG-Import-Terminals. Die LNG Stade habe am 24.06.2019 einen Antrag auf Ka-

kapazitätsreservierung nach § 38 GasNZV in Höhe von 9,3 GW bei der Antragstellerin gestellt. Dieser sei am 19.07.2019 negativ beschieden worden. Daraufhin sei von LNG Stade ein Kapazitätsausbauanspruch in derselben Höhe nach § 39 GasNZV geltend gemacht worden.

Die im NEP 2018 benannte Maßnahme in Embsen (301-01), für die bereits eine Investitionsmaßnahmengenehmigung vorliege (BK4-11-1088), sei in der Lage, Einspeisekapazität in Höhe von ca. 10 GW für die Einspeisung der genannten LNG-Terminals bereitzustellen. Für eine darüber hinausgehende Kapazitätsbereitstellung seien weitere technische Maßnahmen erforderlich.

Die Einspeisung des LNG-Terminals Brunsbüttel werde nach aktuellen Planungen am Kreuzungspunkt der bestehenden Transitleitungen mit der Elbe auf der nördlichen Elbseite liegen. Die Einspeisung des LNG-Terminals Stade werde nach derzeitigem Planungsstand am Kreuzungspunkt der bestehenden Transitleitungen mit der Elbe auf der südlichen Elbseite liegen.

Darüber hinaus sei eine Anpassung der Verdichter in der Verdichterstation Achim notwendig. Zwar reiche die bestehende Verdichterleistung in Achim aus, um auch die angefragten zusätzlichen Kapazitäten abzudecken. Allerdings seien hierfür veränderte Fahrweisen der Einheiten notwendig. Hierzu seien die Kennfelder der Verdichter durch Maßnahmen an der Verdichtereinheit anzupassen. Das Projekt werde im Netzentwicklungsplan Gas (NEP) unter der ID 637-01 geführt. Welche konkreten Maßnahmen erforderlich sein werden, könne die Antragstellerin derzeit noch nicht abschätzen. Höchstwahrscheinlich werde es aber zum Austausch von Komponenten des Verdichters kommen. Einen Ersatzanteil könne die Antragstellerin aber zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus den oben genannten Gründen nicht beziffern. Insgesamt stelle diese Maßnahme aber nur einen marginalen Bruchteil der gesamten Maßnahme dar, so dass aus Sicht der Antragstellerin planerisch von einem Ersatzanteil von 0 Prozent ausgegangen werden könne.

Der Austausch der Brennkammern der Verdichtereinheiten 3 und/oder 4 in der Verdichterstation Achim sei bereits Anfang 2019 als gesonderte Investitionsmaßnahme (BK4-19-056) beantragt und hier nur der Vollständigkeit halber aufgeführt, weil die LNG-Kapazitäten einer der Hauptgründe sei, dass die bestehende Verdichterkapazität in Achim auch zukünftig notwendig sei. Weil dieser Antrag abgelehnt worden sei, sei diese Teilmaßnahme aus Sicht der Antragstellerin auch in dem hier vorliegenden Antrag nicht mehr zu berücksichtigen.

Bei der ursprünglich ebenfalls im Rahmen der vorliegenden Investitionsmaßnahme beantragten Teilmaßnahme „Erweiterung der Messstreckenkapazität in Achim“ handle es sich inhaltlich um die NEP-Maßnahme 639-01 (GDRM-Anlage Achim). Diese Maßnahme werde sowohl für das Thema Versorgungssicherheit Niederlande als auch für das Thema Kapazitätsausbau für LNG benötigt. Deshalb habe die Antragstellerin diese sowohl im vorliegenden Antrag als auch im Verfahren BK4-20-071 beantragt. Sie sei im NEP-Prozess inhaltlich aber primär der Versorgungssicherheit Niederlande zugeordnet worden. Damit gehe die Antragstellerin davon aus, dass sie im Verfahren BK4-20-071 zu berücksichtigen sei. Unter dieser Voraussetzung könne die Teilmaßnahme aus dem hier vorliegenden Antrag entfallen.

Der alternative Bau von Verdichtern statt der Loop-Leitung sei nicht sinnvoll, da die LNG-Terminals bereits mit dem maximal zulässigen Leitungsdruck in die bestehenden Transportleitungen einspeisen würden. Die vorhandenen Leitungsdurchmesser seien nicht ausreichend, um die großen Transportleistungen aufzunehmen. Die Verdichtung in die NEL in Heidenau würde in der Folge einen Kapazitätsausbau der NEL nach sich ziehen, da die NEL bereits vollständig ausgelastet sei. Somit müssten zusätzlich zu den LNG-Mengen auch die Gasströme auf der NEL verdichtet werden.

Die beantragten Teilmaßnahmen seien nur notwendig, wenn beide LNG-Terminals realisiert würden. Sollte sich nur die Kapazitätsnachfrage des LNG-Terminals in Stade materialisieren,

wären die vorliegend beantragten Maßnahmen nicht notwendig. Der bereits geplante Ausbau in Embsen wäre ausreichend. Sollte nur die Kapazitätsnachfrage des LNG-Terminals in Brunsbüttel zu erfüllen sein, wären neben der Maßnahme in Embsen weitere Ausbaumaßnahmen notwendig, welche aber in deutlich geringerem Umfang ausfallen würden als vorliegend beantragt. Genauere Untersuchungen hierzu seien noch nicht erfolgt.

Von beiden Terminalbetreibern seien inzwischen Anträge auf Kapazitätserhöhung eingegangen. Die angefragte Einspeisekapazität des Terminals in Brunsbüttel erhöhe sich auf insgesamt 13,8 GWh/h und die des Terminals in Stade auf insgesamt 21,7 GWh/h. Inwiefern sich die technisch erforderlichen Maßnahmen im Netz der Antragstellerin hierdurch ändern, könne zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden. Hierzu seien umfangreiche Abstimmungen mit den anderen Fernleitungsnetzbetreibern notwendig. Diese Betrachtungen würden Gegenstand des NEP-Prozesses 2022 sein.

Die erstmalige Aktivierung war für das Jahr 2020 geplant. Die vollständige Inbetriebnahme soll im Jahr 2023 stattfinden.

Die Antragstellerin hat ca. 273,3 Mio. Euro als geplante Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Investitionsmaßnahme angegeben. Diese würden gemäß § 39 GasNZV zu 100 Prozent von der Antragstellerin getragen.

Die Antragstellerin hat am 07.08.2019 die Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das Projekt „Kapazitätserweiterung zur Bereitstellung von Einspeisekapazität für LNG-Terminals in Norddeutschland“ sowie die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zum 31.03.2019 beantragt. Das Hindernis für die Stellung des Antrags sei erst mit dem Eingang des Antrags nach § 39 GasNZV der LNG Stade am 24.07.2019 entfallen. Zuvor sei weder die Absicht der LNG Stade hinsichtlich des Erfordernisses der Kapazitätsbereitstellung noch der zeitliche Rahmen hinreichend konkret gewesen. Erst durch diese Kapazitätsnachfrage zusätzlich zur bereits von der German LNG Terminal GmbH angefragten Kapazität für das geplante LNG-Terminal in Brunsbüttel seien die beantragten Maßnahmen notwendig geworden. Der Projektbeginn müsse zwingend bereits im Jahr 2020 erfolgen, um die erforderliche Kapazität fristgerecht bis 01.11.2023 bereitstellen zu können.

Unter dem 31.03.2021 hat die Antragstellerin Änderungen des Projekts mitgeteilt. Die im Antrag vom 07.09.2019 enthaltene Maßnahme „Neubau einer Erdgastransportleitung Elbe Süd – Achim“ (NEP-ID 636-01) sei durch die im Netzentwicklungsplan Gas 2020 – 2030 angepasste Variante mit der ID 767-01 zu ersetzen. Die Leitung teile sich weiterhin in zwei Bereiche auf, wobei nunmehr beide Abschnitte (Elbe Süd nach Heidenau und Heidenau bis Achim) in DN 1000 auszuführen seien. Der Abschnitt von Heidenau bis Achim war im ursprünglichen Antrag mit einer Dimensionierung von DN 800 beantragt. Die größere Dimensionierung sei mit Zusatzkosten von 47 Mio. Euro verbunden.

Die Antragstellerin hat die beantragten Maßnahmen unter der NEP-Gas-Projekt-ID 767-01 (Leitung Elbe Süd – Achim) sowie 637-01 (Anpassung Verdichter Achim) in den aktuellen Netzentwicklungsplan Gas 2020 – 2030 eingebracht. Das Änderungsverlangen der Bundesnetzagentur zum Netzentwicklungsplan Gas 2020 – 2030 vom 19.03.2021 (Az. 8615-NEP Gas 2020 – 2030) führt zu dem NEP-Gas-Projekt-ID 767-01 (Leitung Elbe Süd – Achim) folgendes aus:

„Die verstärkenden Maßnahmen im Erdgasnetz aus der Grüngasvariante (ID-Nrn. 760-01 bis 768-01 und 436-02b), die notwendig werden, um die Umstellung von Erdgasinfrastruktur zu ermöglichen, bleiben im NEP 2020 - 2030 enthalten. Darunter fallen auch die ID-Nr. 767-01 Leitung Elbe Süd-Achim, die in der Grüngasvariante in größerer Dimensionierung vorgesehen ist als in der Basisvariante (dort ID-Nr. 636-01) [...]. Den Fernleitungsnetzbetreibern soll damit ermöglicht werden, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um eine schnelle Umstellung auf Wasserstoff zu gewährleisten. Um keine Verzögerungen für den politisch in der

Nationalen Wasserstoffstrategie festgelegten und gewünschten schnellen Markthochlauf zu verursachen, und angesichts der im Szenariorahmen bereits enthaltenen transparenten Diskussion und Vorgabe der Modellierungsbedingungen erfolgt die Bestätigung bereits in diesem NEP-Prozess und nicht erst in den folgenden Prozessen.

Vor dem Hintergrund der weiterhin bestehenden Unsicherheit zur Realisierungswahrscheinlichkeit einzelner Projekte schätzt die Bundesnetzagentur den Bedarf für die vorgenannten Maßnahmen zum heutigen Zeitpunkt als weniger sicher ein als bei anderen Maßnahmen des Netzentwicklungsplans. Bei einer Nicht-Realisierung einzelner Grüngasprojekte würde auch der Bedarf für die entsprechenden Umstellungsmaßnahmen und damit für die dafür notwendigen Erdgas-Neubaumaßnahmen entfallen. Es handelt sich bei den verstärkenden Maßnahmen im Erdgasnetz folglich um Gasnetzausbaumaßnahmen, für die ein Bedarf nur besteht, wenn ein anderes Infrastrukturprojekt, welches nicht Teil des Netzentwicklungsplans Gas ist (die Umstellung auf Wasserstoff), realisiert wird. Allerdings besteht zum aktuellen Zeitpunkt noch Unsicherheit über die Realisierung des bedarfsauslösenden Infrastrukturprojektes. Die Bundesnetzagentur hat sich jedoch nach Abwägung dafür entschieden, zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Änderungen an den vorgenannten Maßnahmen zu verlangen.

Verlangt die Bundesnetzagentur keine Änderungen der Maßnahmen gem. § 15a Abs. 3 S. 5 EnWG, werden die Maßnahmen verbindlich. Damit sind die Fernleitungsnetzbetreiber verpflichtet, die weiteren Schritte zur Realisierung der Maßnahmen einzuleiten. Dabei fallen entsprechend Kosten an, die von den Gasnetzkunden über die Netzentgelte zu refinanzieren sind. Allerdings sind die Kosten für die ersten Planungsschritte (Machbarkeitsstudie, Planung der technischen Auslegung der Anlagen, Genehmigungsverfahren) noch relativ gering. So belaufen sich die Kosten für ein Leitungsbau-Genehmigungsverfahren dieser Größenordnung in der Regel auf einen niedrigen sechsstelligen Betrag. Erst bei einer Bestellung von Anlagenteilen und anderen Anlagegütern fallen Kosten in mehrstelliger Millionenhöhe an. Dieser Schritt findet jedoch in der Regel erst in den letzten ein bis drei Jahren vor der geplanten Inbetriebnahme der Anlagen statt. Es ist davon auszugehen, dass die Verbindlichkeit und damit die Umsetzungswahrscheinlichkeit der entsprechenden Grüngasprojekte und Wasserstoffbedarfe deutlich fortgeschritten sein werden, bevor die Fernleitungsnetzbetreiber diese Investitionen tätigen müssen.

Würde die Bundesnetzagentur auf der Grundlage des unsicheren Bedarfs eine Herausnahme der Erdgas-Neubaumaßnahmen aus dem Netzentwicklungsplan fordern, so könnten sich unter Umständen Verzögerungen bei der Umstellung von Erdgasleitungen und der entsprechenden Anbindung von Grüngasprojekten ergeben, was einem schnellen Markthochlauf von Wasserstoff erschweren würde. Eine baldige Realisierung der erforderlichen Erdgas-Neubaumaßnahmen wäre aufgrund der teilweise noch durchzuführenden Genehmigungsverfahren nur dann möglich, wenn bereits nach diesem NEP-Prozess mit den Planungsarbeiten begonnen werden kann. Erste Inbetriebnahmen der Erdgas-Neubaumaßnahmen sind für 12/2025 vorgesehen. Der Bundesnetzagentur ist es jedoch wichtig zu betonen, dass ein Neubau von Erdgasinfrastruktur ausgeschlossen werden muss, der zukünftig doch nicht gebraucht wird, z. B. weil die Umstellung der Erdgasinfrastruktur auf Wasserstoff, für die der Neubau benötigt werden würde, gar nicht erforderlich wird. Daher darf mit der Umsetzung dieser verstärkenden Maßnahmen im Erdgasnetz erst begonnen werden, wenn ausreichend gesichert ist, dass sie erforderlich sind, weil Infrastruktur aus dem Erdgasnetz herausgelöst werden soll.

Mit der Bedingung soll sichergestellt werden, dass verstärkende Maßnahmen im Erdgasnetz nur dann umgesetzt werden, wenn eine Herausnahme von Erdgasinfrastruktur auch tatsächlich notwendig wird und von den Fernleitungsnetzbetreibern vorgenommen bzw. realisiert wird. Damit soll den derzeit bestehenden rechtlichen Unklarheiten und den in Teilen unsicheren Realisierungswahrscheinlichkeiten einzelner Projekte Rechnung getragen werden. Es soll verhindert werden, dass zum jetzigen Zeitpunkt ein Neubau an Erdgasinfrastruktur erfolgt, der unter Umständen zukünftig doch nicht gebraucht wird, weil es gar nicht zu einer

entsprechenden Umstellung der Erdgasinfrastruktur kommt, für die der Neubau benötigt werden würde. Die dafür entstehenden Kosten wären unnötig bzw. verfehlt, von einer volkswirtschaftlichen Effizienz kann dann keine Rede mehr sein. Die Bundesnetzagentur weist vorsorglich darauf hin, dass im Falle einer Nicht-Realisierung einzelner Grüngasprojekte und der für deren Anbindung notwendigen Umstellungsmaßnahme der Bedarf für die entsprechenden Erdgas-Neubaumaßnahmen nicht dargelegt ist. Die Bundesnetzagentur geht davon aus, dass die Fernleitungsnetzbetreiber bei dem Wegfall von Umstellungsmaßnahmen von der Durchführung der dafür notwendigen Erdgas-Neubaumaßnahmen absehen. Eine Korrektur des Netzentwicklungsplans würde dann im Rahmen des nächsten NEP-Prozesses erfolgen, wie dies z. B. auch gängige Praxis ist, bei sich ändernden Anfragen nach §§ 38, 39 GasNZV.

Von dieser Bedingung ausgenommen, ist die bereits erwähnte ID-Nr. 767-01 Leitung Elbe Süd-Achim, die in der Grüngasvariante in größerer Dimensionierung vorgesehen ist als in der Basisvariante (dort ID-Nr. 636-01). Die Planungen zu dieser Leitung können direkt in größerer Dimensionierung begonnen werden, da die Leitung auch in der Basisvariante zum Abtransport der Mengen aus den LNG-Anlagen gebraucht würde und mit dem Beginn der Planungen nicht gewartet werden kann, bis feststeht, ob eine größere Dimensionierung tatsächlich gebraucht wird. Die Entscheidung für die Dimensionierung, also für die Wahl des Durchmessers, muss zudem erst später im Planungsprozess getroffen werden, sodass eine Korrektur auch im Rahmen der nächsten NEP-Prozesse erfolgen kann.“

Mit Schreiben vom 10.05.2021 wurde die Antragstellerin angehört. Sie hat mit Schreiben vom 31.05.2021 Stellung genommen.

Die Bundesnetzagentur hat die Regulierungsbehörde des Landes Niedersachsen gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG unter dem 22.08.2019 über die Einleitung des Verfahrens informiert. Unter dem 10.06.2021 wurde der Beschlussentwurf gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG dem Bundeskartellamt und der Regulierungsbehörde des Landes Niedersachsen zur Stellungnahme übersandt. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde haben von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

II.

A. Formelle Rechtmäßigkeit

I. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

II. Antrag und Frist

Zwar wurde die in § 23 Abs. 3 S. 1 ARegV vorgesehene Frist von der Antragstellerin für den vorliegenden Antrag nicht eingehalten, ihr ist jedoch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zum 31.03.2019 zu gewähren.

Der Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme wurde am 07.08.2019 bei der Bundesnetzagentur gestellt. Nach der Regelung in § 23 Abs. 3 S. 1 ARegV hätte der Antrag spätestens neun Monate vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Investition ganz oder teilweise kostenwirksam werden soll, bei der Bundesnetzagentur gestellt werden müssen. Kostenwirksam wird die Investitionsmaßnahme mit der erstmaligen Aktivierung. Die Aktivierung kann entweder als Anlage in Bau oder als Zugang zum Sachanlagevermögen erfolgen. Für die dem vorliegenden Antrag zugrundeliegende Investitionsmaßnahme ist auf die erstmalige Aktivierung im Jahr 2020 abzustellen. Danach hätte die Antragstellerin den Antrag bis zum 31.03.2019 stellen müssen.

Dem Antrag der Antragstellerin vom 07.08.2019 auf eine Wiedereinsetzung des Verfahrens in den vorigen Stand wird stattgegeben, die Wiedereinsetzung wird zum 31.03.2019 gewährt. Die Voraussetzungen des § 32 VwVfG für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand liegen vor. Die Antragstellerin hat glaubhaft vorgetragen, dass es ihr aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich gewesen ist, den Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das vorliegende Projekt innerhalb der Frist des § 23 Abs. 3 S. 1 ARegV zu stellen. Das Hindernis für die Stellung des Antrags ist erst mit dem Eingang des Antrags nach § 39 GasNZV der LNG Stade am 24.07.2019 entfallen. Die Antragstellerin hat glaubhaft vorgetragen, dass zuvor weder die Absicht der LNG Stade hinsichtlich des Erfordernisses der Kapazitätsbereitstellung noch der zeitliche Rahmen hinreichend konkret gewesen seien. Erst durch diese Kapazitätsnachfrage zusätzlich zur bereits von der German LNG Terminal GmbH angefragten Kapazität für das geplante LNG-Terminal in Brunsbüttel seien die beantragten Maßnahmen notwendig geworden. Der Projektbeginn müsse zwingend bereits im Jahr 2020 erfolgen, um die erforderliche Kapazität fristgerecht bis 01.11.2023 bereitstellen zu können. Die Antragstellerin hat den Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses gestellt und hat innerhalb dieser Frist die Beantragung der Investitionsmaßnahme nachgeholt. Die Beantragung der Investitionsmaßnahme sowie der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erfolgten auch innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Frist des § 23 Abs. 3 S. 1 ARegV.

III. Anhörung

Der Antragstellerin wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

IV. Beteiligung von Bundeskartellamt und Landesregulierungsbehörden

Die Regulierungsbehörde des Landes Niedersachsen wurde gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt.

Dem Bundeskartellamt sowie der zuständigen Regulierungsbehörde des Landes Niedersachsen wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

B. Genehmigungsfähigkeit

Für das Projekt „Kapazitätserweiterung zur Bereitstellung von Einspeisekapazität für LNG-Terminals in Norddeutschland“ ist eine Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV zu genehmigen.

I. Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestition

Die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme kann nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen erfolgen. Unter Erweiterungsinvestitionen sind Maßnahmen zu verstehen, die das bestehende Netz nicht nur unbedeutend vergrößern.¹ Dabei beschränkt sich die Vergrößerung nicht allein auf die physikalische Netzlänge, sondern umfasst auch die Maßnahmen zur Schaffung von größerem Kapazitätswolumen bzw. Transportmengenwolumen. Ob eine Erhöhung der Leitungslänge bzw. der Zubau neuer technischer Komponenten zu einer nicht nur unbedeutenden Vergrößerung des Netzes führt, bemisst sich nicht nur anhand des Verhältnisses zwischen Leitungszubau bzw. Zubau von Anlagen und dem Altbestand, sondern muss unter Berücksichtigung der Bedeutung des Zubaus für die Transportfunktion des Netzes beantwortet werden. Die Erhöhung der Leitungslänge bzw. der Zubau technischer Komponenten stellt danach nur dann eine Erweiterungsinvestition i.S.d. § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV dar, wenn damit ein Zubau an der dem Transport dienenden und dafür wesentlichen Netzinfrastruktur verbunden ist, der sich auf die Transportfunktion des Netzes auswirkt und diese erhöht oder verbessert.² Die Antragstellerin hat hinreichend nachgewiesen, dass es sich bei der dem Antrag zu Grunde liegenden Investitionsmaßnahme um eine Erweiterungsinvestition handelt, da durch den Neubau der Erdgas-transportleitung Elbe Süd – Achim und die Anpassungen der Kennfelder in der Verdichterstation Achim die Transportkapazität des Netzes erhöht wird.

II. Genehmigungsfähigkeit nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV genehmigt die Bundesnetzagentur Investitionsmaßnahmen für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen in die Übertragungs- und Fernleitungsnetze, soweit diese Investitionen zur Stabilität des Gesamtsystems, für die Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz oder für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendig sind.

Die Notwendigkeit der Investitionsmaßnahme für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes ergibt sich bereits aus dem Netzentwicklungsplan Gas 2020-2030. Die Antragstellerin hat die beantragten Maßnahmen unter der NEP-Gas-Projekt-ID 767-01 (Leitung Elbe Süd – Achim) sowie 637-01 (Anpassung Verdichter Achim) in den aktuellen Netzentwicklungsplan Gas 2020 – 2030 eingebracht.

In Bezug auf die Teilmaßnahme „Anpassung Verdichter Achim (NEP-ID 637-1)“ enthält das Änderungsverlangen der Bundesnetzagentur zum Netzentwicklungsplan Gas 2020 – 2030 vom 19.03.2021 (Az. 8615-NEP Gas 2020 – 2030) keine Änderungen.

¹ BGH, Beschluss v. 17.12.2013, EnVR 18/12, Rz. 32; BGH, Beschluss v. 12.07.2016, EnVR 10/15, Rz. 15 – juris.

² OLG Düsseldorf, Beschluss v. 30.09.2020, VI-3 Kart 706/19 [V].

Im Änderungsverlangen zum Netzentwicklungsplan Gas 2020 – 2030 vom 19.03.2021 (Az. 8615-NEP Gas 2020 – 2030) hat die Bundesnetzagentur trotz der bestehenden Unsicherheiten in Bezug auf die Umsetzung der Wasserstoffprojekte keine Änderungen in Bezug auf die Teilmaßnahme „Neubau einer Erdgastransportleitung Elbe Süd – Achim“ in der größeren Dimensionierung der Grüngasvariante (NEP-ID 767-01) verlangt. Die Maßnahme bleibt im Netzentwicklungsplan Gas 2020-2030 enthalten. Die Planungen zu dieser Leitung können direkt in größerer Dimensionierung begonnen werden, da die Leitung auch in der Basisvariante zum Abtransport der Mengen aus den LNG-Anlagen gebraucht würde und mit dem Beginn der Planungen nicht gewartet werden kann, bis feststeht, ob eine größere Dimensionierung tatsächlich gebraucht wird. Die Entscheidung für die Dimensionierung, also für die Wahl des Durchmessers, muss zudem erst später im Planungsprozess getroffen werden, sodass eine Korrektur auch im Rahmen der nächsten NEP-Prozesse erfolgen kann. Sollte sich im Rahmen eines der folgenden NEP-Prozesse herausstellen, dass die größere Dimensionierung nicht gebraucht wird, behält sich die Beschlusskammer – wie in allen anderen Verfahren auch – vor, die Genehmigung nach § 23 ARegV zu widerrufen bzw. an die aktuellen Erkenntnisse anzupassen.

III. Ersatzanteil

Vorliegend hat die Antragstellerin ihrer Verpflichtung aus § 23 Abs. 2b S. 4 ARegV nicht entsprochen. Sie hat der Beschlusskammer keine Unterlagen zur Ermittlung eines projektspezifischen Ersatzanteils vorgelegt.

Die Antragstellerin hat jedoch glaubhaft nachgewiesen, dass sie zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht in der Lage war, einen projektspezifischen Ersatzanteil entsprechend der Vorgaben des § 23 Abs. 2b S. 2 und 3 ARegV für die gegenständliche Maßnahme zu ermitteln. Im Rahmen der Anpassung der Verdichterkennfelder in der Verdichterstation Achim werde es höchstwahrscheinlich zum Austausch von Komponenten des Verdichters kommen. Welche konkreten Maßnahmen erforderlich sein werden, könne die Antragstellerin aber momentan noch nicht abschätzen.

Mithin hat die Beschlusskammer von der Möglichkeit des § 23 Abs. 2b S. 5 ARegV Gebrauch gemacht und den Ersatzanteil unter Berücksichtigung des aktuellen Kenntnisstandes und des Vortrages der Antragstellerin von Amts wegen geschätzt. Für die vorliegende Investitionsmaßnahme wird nach derzeitigem Planungsstand ein projektspezifischer Ersatzanteil in Höhe von 2 Prozent für sachgerecht erachtet. Der Großteil der von der Antragstellerin angegebenen geplanten Anschaffungs- und Herstellungskosten von insgesamt ca. 273,3 Mio. Euro entfällt mit 258,3 Mio. Euro auf den Neubau einer Erdgastransportleitung Elbe Süd – Achim, bei dem keine Anlagengüter ersetzt werden. Da nach dem Vortrag der Antragstellerin höchstwahrscheinlich ein Austausch von Komponenten in der Verdichterstation Achim erfolgen wird, kann nicht wie von der Antragstellerin angeregt von einem Ersatzanteil von 0 Prozent ausgegangen werden.

Der Ersatzanteil und die von der Antragstellerin zugrunde gelegten Eingangsdaten werden jedoch erst im Rahmen der sog. ex post-Abrechnung von der Beschlusskammer im Detail geprüft und abschließend fixiert.

Eine Entscheidung über die Höhe des Ersatzanteils erfolgt im Rahmen dieses Beschlusses nicht, da die vorliegende Entscheidung gemäß § 23 ARegV in der ab dem 22.03.2012 geltenden Fassung nur die Genehmigung der Investitionsmaßnahme dem Grunde nach umfasst und nicht mehr – wie noch gemäß § 23 ARegV in der bis zum 22.03.2012 geltenden Fassung – auch die Höhe der Kapital- und Betriebskosten.

Im Rahmen der Genehmigung der Investitionsmaßnahme erfolgt deshalb keine abschließende Festlegung des projektspezifischen Ersatzanteils. Dieser wird erst im Rahmen der nachträglich stattfindenden Überprüfung der Kapital- und Betriebskosten der Investitions-

maßnahme festgelegt. In der vorliegenden Genehmigung wird der projektspezifische Ersatzanteil, welcher der ex post-Prüfung als Ausgangspunkt dient, daher nur informativ mitgeteilt. Er entfaltet rechtlich keine Bindungswirkung.

C. Genehmigungsdauer

Die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme gilt ausschließlich für den benannten Einzelfall und ist auf den Zeitraum bis zum 31.12.2022 beschränkt. Soweit die Antragstellerin einen über den 31.12.2022 hinausgehenden Genehmigungszeitraum beantragt hat, ist der Antrag abzulehnen.

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 4 ARegV sind Genehmigungen für Investitionsmaßnahmen jeweils bis zum Ende derjenigen Regulierungsperiode zu befristen, in der ein Antrag gestellt worden ist. Wird ein Antrag erst nach dem Basisjahr, welches nach § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV für die folgende Regulierungsperiode zugrunde zu legen ist, für die folgende Regulierungsperiode gestellt, ist die Genehmigung gemäß § 23 Abs. 1 S. 5 ARegV bis zum Ende dieser folgenden Regulierungsperiode zu befristen. Das Basisjahr für die kommende Regulierungsperiode ist das Jahr 2020. Die Antragstellerin hat die Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das vorliegende Projekt am 07.08.2019 mit Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zum 31.03.2019 beantragt. Damit ist die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme bis zum Ende der laufenden Regulierungsperiode zum 31.12.2022 zu befristen.

D. Anpassung der Erlösobergrenze

Aufgrund der vorliegenden Investitionsmaßnahme können gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 ARegV Kapital- und Betriebskosten geltend gemacht werden. Die entsprechende Anpassung der Erlösobergrenze nimmt die Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6, 6a ARegV vor.

I. Umfang der Anpassung der Erlösobergrenze

Die Antragstellerin kann ihre Erlösobergrenze um die sich aus genehmigten Investitionsmaßnahmen ergebenden Kosten und Erlöse anpassen. Insgesamt dürfen sich die Kosten, um die die Erlösobergrenze angepasst wird, lediglich auf die Teile der vorliegenden Investitionsmaßnahme beziehen, die von der Genehmigung dem Grunde nach umfasst sind.

Für die Berechnung der Kapital- und Betriebskosten hat die Antragstellerin gemäß § 23 Abs. 1a S. 1 ARegV die Vorgaben der Festlegung der Bundesnetzagentur zu den Kapital- und Betriebskosten gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV zu berücksichtigen.

Über den von der Antragstellerin im Zusammenhang mit der Höhe der Betriebskosten gestellten Antrag kann im Rahmen dieses Beschlusses nicht entschieden werden, da die vorliegende Entscheidung gemäß § 23 ARegV in der ab dem 22.03.2012 geltenden Fassung nur die Genehmigung der Investitionsmaßnahme dem Grunde nach umfasst und nicht mehr wie noch gemäß § 23 ARegV in der bis zum 22.03.2012 geltenden Fassung auch die Höhe der Kapital- und Betriebskosten.

II. Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze

Der Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze richtet sich für die vorliegende Investitionsmaßnahme nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV. Danach kann

eine Anpassung der Erlösobergrenze unmittelbar im Jahr der Kostenentstehung stattfinden, so dass zunächst auf Plankosten abzustellen ist.

Da für die vorliegende Investitionsmaßnahme von einer erstmaligen Kostenwirksamkeit im Jahr 2020 auszugehen ist, hätte bei einer entsprechenden Genehmigung der Investitionsmaße bereits zum 01.01.2020 eine Anpassung der Erlösobergrenze stattfinden können, da eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zum 31.03.2019 gewährt wurde. Eine solche Anpassung hat in der Regel nicht stattgefunden, da zu diesem Zeitpunkt noch keine Genehmigung der Investitionsmaßnahme vorlag. Der Ausgleich zwischen dem Betrag, um den die Erlösobergrenze zum 01.01.2020 für das vorliegende Projekt tatsächlich angepasst wurde und nach der vorliegenden Genehmigung hätte angepasst werden dürfen, erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst.

Soweit eine Anpassung der Erlösobergrenze nicht bereits zum 01.01.2020 oder 01.01.2021 stattgefunden hat, kommt es zu einer tatsächlichen Anpassung der Erlösobergrenze erstmalig zum 01.01.2022.

Eine Anpassung der Erlösobergrenze erfolgt jährlich für die Dauer der Genehmigung.

III. Nachträgliche Korrektur der Anpassung der Erlösobergrenze

Da es sich bei den für die Anpassung der Erlösobergrenze heranzuziehenden Kapital- und Betriebskosten um Planwerte handelt, ergibt sich die Notwendigkeit eines so genannten Plan-Ist-Abgleichs zwischen den angesetzten Plankosten und den tatsächlich in dem betrachteten Jahr entstandenen Ist-Kosten für die Investitionsmaßnahme. Der Ausgleich der sich aus der Gegenüberstellung von Plan- und Ist-Kosten eventuell ergebenden Differenz erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst. Für die Durchführung des Plan-Ist-Abgleichs sind von der Antragstellerin die Mitteilungspflichten nach Abschnitt E.I. einzuhalten.

IV. Anpassung der Erlösobergrenze nach Auslaufen der Genehmigung gemäß § 23 ARegV

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze im Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen ist auch § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a i.V.m. § 23 Abs. 2a ARegV zu beachten. Danach sind die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten als Abzugsbetrag zu berücksichtigen, indem sie bis zum Ende der Genehmigungsdauer aufgezinnt und gleichmäßig über 20 Jahre, beginnend mit dem Jahr nach Ablauf der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme, aufgelöst werden. Für die Verzinsung gelten die Regelungen des § 5 Abs. 2 S. 3 ARegV. Mit dieser Regelung wird verhindert, dass es durch den Wechsel auf die sofortige Kostenanerkennung in der Erlösobergrenze zu einer doppelten Berücksichtigung von Kapital- und Betriebskosten aus Investitionsmaßnahmen kommt. Denn die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten würden ansonsten aufgrund der neuen Regelung nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV sowohl im Rahmen der genehmigten Investitionsmaßnahme als auch in der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 1 ARegV der folgenden Regulierungsbehörde berücksichtigt.

E. Nebenbestimmungen, § 23 Abs. 5 ARegV

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen nach § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV.

I. Mitteilungspflichten, §§ 23 Abs. 5 S. 2, 28 ARegV

Die Antragstellerin hat den ihr im Folgenden auferlegten Mitteilungspflichten nachzukommen. Diese konkretisieren die bereits nach § 28 Nr. 6 ARegV existierenden Mitteilungspflichten. Die Erfüllung dieser Mitteilungspflichten ersetzt nicht die gegebenenfalls notwendige Beantragung einer Änderung der genehmigten Investitionsmaßnahme.

1. Anpassung der Erlösobergrenze

Der Antragstellerin wird auferlegt, die folgenden Angaben anhand der tatsächlichen Werte in einer für einen sachkundigen Dritten in nachvollziehbarer Weise mitzuteilen und zu belegen:

- Die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten
 - Aktivierungen als Anlagen in Bau
 - Aktivierungen als Fertiganlagen
- Die Abzugspositionen
 - Rückstellungen
 - Öffentliche Förderungen
 - Sonstige kostenmindernde Erlöse
- Die Parameter
 - Aufgenommenes Fremdkapital
 - Erhaltene Baukostenzuschüsse
 - Tatsächliche Fremdkapitalzinsen
 - Gewerbesteuerhebesatz
- Angaben zur Ermittlung des projektspezifischen Ersatzanteils

Bei der Übermittlung dieser Angaben hat die Antragstellerin sich an dem jeweils aktuellen Leitfaden der Bundesnetzagentur zu § 23 ARegV zu orientieren und den jeweils aktuell auf der Internetseite der Bundesnetzagentur dafür bereitgestellten Erhebungsbogen zu verwenden. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die bislang lediglich als Planwerte vorliegenden Angaben der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten sind. Die Beschlusskammer behält sich vor, weitere Anforderungen an Inhalt und Struktur der geforderten Daten vorzugeben.

2. Änderung des Projektes

Der Antragstellerin wird auferlegt, unmittelbar nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes, insbesondere Änderungen, die sich auf den Inbetriebnahmezeitpunkt, die wesentliche technische Gestaltung oder auf den Ersatzanteil auswirken, bei der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Die Befugnis, die Antragstellerin zu verpflichten, unverzüglich nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes anzuzeigen, ergibt sich aus § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV. Die Informationsverpflichtung ist notwendig, um der Regulierungsbehörde eine sachgerechte Kontrolle

- Diese Entscheidung enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse -

der von der Antragstellerin vorzunehmenden Anpassung der Erlösobergrenze zu ermöglichen. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die geplante Projektausführung der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten ist.

II. Widerrufsvorbehalt

Die Genehmigung steht gemäß § 23 Abs. 5 S. 1 ARegV unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Investition nicht der Genehmigung entsprechend durchgeführt wird. Davon umfasst sind nicht nur die Nichtdurchführung der Investition als solcher, sondern auch von der Genehmigung abweichende Ausführungen.

F. Kosten

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).


Alexander Lüttke-Handjery
Vorsitzender


Roman Smidrkal
Beisitzer


Jacob Ficus
Beisitzer